

Anhang XIII: Durchführungsbestimmungen zu § 5 Nr. 9 der Lizenzierungsordnung

- Mindestversicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Spielbetriebs -

Vorbemerkung

Gemäß § 5 Nr. 9 der Lizenzierungsordnung („LO“) sind die Lizenzbewerber verpflichtet, einen schriftlichen Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Spielbetriebs vorzulegen. Als Bestandteil der personellen und administrativen Kriterien ist der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz (§ 2 Nr. 1 d) LO).

Zur Gewährleistung eines den Haftungsrisiken des Spielbetriebs angemessenen Versicherungsschutzes aller Lizenznehmer hat die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL GmbH genannt) zusätzlich zu der von den Lizenznehmern vorzuhaltenden Haftpflichtversicherung eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung zugunsten der Lizenznehmer als mitversicherte Partei abgeschlossen („Zusatzversicherung“). Die Zusatzversicherung deckt Risiken aus der Veranstaltung und Ausrichtung aller Heimspiele der Bundesligamannschaften (Bundesliga, 2. Bundesliga) der Lizenznehmer ab und erstreckt sich auf alle in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung dieser Spiele stehenden Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnisse.

Das Versicherungskonzept der Zusatzversicherung sieht vor, dass die Haftpflichtversicherungen der Lizenznehmer als eigenständige Versicherungspolizen bestehen bleiben, jedoch – bezogen auf das Veranstalter-Haftpflichtrisiko bei Heimspielen der Bundesligamannschaften – durch die Zusatzversicherung aufgestockt werden. Die Zusatzversicherung schließt an die Grunddeckung der Haftpflichtversicherung der Lizenznehmer an und greift ein, soweit die Deckungssummen der Lizenznehmer überschritten („Summendifferenzdeckung“) oder verbraucht sein sollten („Summenausschöpfungsdeckung“). Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Zusatzversicherung für den Teil des Schadens, der die Versicherungssummen bzw. die Sublimits der Grundversicherungen übersteigt. Die Leistungen aus der Grundversicherung werden auf die Versicherungssumme der Zusatzversicherung angerechnet. Bei Versicherungssummen der Grundversicherung über dem

geforderten Mindeststandard besteht Versicherungsschutz im Anschluss an die dort vereinbarte Versicherungssumme. Die Leistung aus der Zusatzversicherung besteht in Höhe der Differenz zwischen der Mindestversicherungssumme und der Versicherungssumme der Zusatzversicherung für den Teil des Schadens, der die Grunddeckung übersteigt.

Für den Fall, dass die Grunddeckungen der Lizenznehmer inhaltlich hinter der Zusatzversicherung zurückbleiben, erfolgt eine Angleichung des Deckungsschutzes an die Zusatzversicherung („Bedingungs-differenzdeckung“). Umgekehrt bietet die Zusatzversicherung grundsätzlich auch eine Schutzdeckung, wenn die Grundversicherung eines Lizenznehmers für das Veranstalter-Haftpflichtrisiko inhaltlich weiter geht als die Zusatzversicherung („Umgekehrte Bedingungs-differenzdeckung“). Bei der Summenausschöpfungs- und den Bedingungs-differenzdeckungen erhalten die Lizenznehmer Deckungsschutz ab einem verbleibenden nicht versicherten Selbstbehalt von € 1,0 Mio. bzw. € 2,0 Mio. für den Fall der Verwirklichung von Terror-Risiken. Der genaue Deckungsumfang ergibt sich aus dem der Zusatzversicherung zugrunde liegenden Versicherungsvertrag, der im Original bei der DFL GmbH bereit liegt und dort bei Bedarf von den Lizenznehmern eingesehen werden kann.

Zur beschriebenen Integration der Haftpflichtpolicen der Lizenznehmer in die Anschlussdeckung der Zusatzversicherung ist es erforderlich, dass die Haftpflichtversicherungen der Lizenznehmer bestimmte Mindestanforderungen erfüllen („Mindestversicherungsschutz“). Die Einhaltung dieses Mindestversicherungsschutzes ist Voraussetzung dafür, dass die Zusatzversicherung unmittelbar und lückenlos an die Haftpflichtpolicen der Lizenznehmer anschließt.

Das Präsidium des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (nachfolgend DFL e.V. genannt) hat daher am 8. Dezember 2009 auf Grundlage von §§ 5 Nr. 1 a), 17 Nr. 1, 25 Nr. 2 f) der Satzung des DFL e.V. die nachstehenden Durchführungsbestimmungen zu § 5 Nr. 9 LO betreffend den erforderlichen Mindestversicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Spielbetriebs beschlossen:

1. Mindestversicherungsschutz der im Rahmen der nach § 5 Nr. 9 LO nachzuweisenden Haftpflichtversicherung des Lizenzbewerbers

Zum Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebs gemäß § 5 Nr. 9 LO ist es erforderlich, dass der Bewerber eine Versicherungspolice vorhält, die den folgenden Mindestanforderungen und Mindeststandards entspricht:

1.1 Zu versicherndes Risiko

Versichert sein müssen Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit der Veranstaltung und Ausrichtung des Spielbetriebes.

1.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz muss für eintretende Schadenereignisse bereitgestellt werden, die Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden zur Folge haben und aufgrund derer der Lizenznehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

1.3 Zeitliche Deckung nach dem Schadenereignisprinzip

Die Deckung hat dem so genannten Schadenereignisprinzip zu folgen, das heißt, der Versicherungsschutz muss im Rahmen des versicherten Risikos für alle während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Schadenereignisse bestehen.

1.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme muss mindestens € 10,0 Mio. (pauschal für Personen- und Sachschäden) pro Schadenereignis betragen. Die Deckungssumme muss pro Versicherungsjahr mindestens zweifach („2-fach maximiert“) zur Verfügung stehen.

1.5 Ausschlüsse und Begrenzungen der Entschädigungsleistung

Eine Begrenzung der Entschädigungsleistung („Sublimit“) je geschädigte Person ist nicht zulässig. Ebenfalls unzulässig ist ein Ausschluss oder ein Sublimit für Terrorrisiken.

Sollten vom Lizenznehmer unbewegliche Sachen, die einen Wert von mehr als € 1,0 Mio. haben, gemietet, gepachtet, geleast oder geliehen werden, so darf der Versicherungsvertrag nur ein Sublimit in Höhe des Wertes dieser Sachen oder Versicherungsschutz bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme vorhalten.

Zulässig ist bezüglich der Mitversicherung von Mietsachschäden ein eingeschränkter Ausschluss des Versicherungsschutzes für Haftpflichtansprüche wegen Schäden,

- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche;
- soweit sie durch sonstige Versicherungen des Lizenznehmers oder zu seinen Gunsten durch eine Versicherung eines Dritten gedeckt sind und aus dieser Versicherung Leistungen erbracht werden;
- die durch Abnutzung oder Verschleiß entstehen.

1.6 Umwelthaftpflichtrisiken

Umwelthaftpflichtrisiken müssen hinsichtlich des Basisrisikos und für die Folgen von Störfällen mitversichert sein.

1.7 Versicherer

Die Haftpflichtversicherung ist bei in Deutschland von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) zugelassenen Versicherern abzuschließen.

1.8 Grundlage des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag muss auf den AHB - Allgemeine Haftpflichtbedingungen des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft e.V. oder vergleichbaren Versicherungsbedingungen basieren.

1.9 Rechtswahl und Gerichtsstand

Der Versicherungsvertrag muss dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ist ein deutscher Gerichtsstand zu vereinbaren.

2. Überprüfung des Mindestversicherungsschutzes im Lizenzierungsverfahren

2.1 Nachweis des Mindestversicherungsschutzes im Lizenzierungsverfahren

Die Erfüllung der vorstehenden Mindestanforderungen und Mindeststandards ist im Lizenzierungsverfahren durch Vorlage der Versicherungspolice sowie durch rechtsverbindliche schriftliche Erklärung des Lizenznehmers, dass der Mindestversicherungsschutz im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen besteht, vom Lizenzbewerber nachzuweisen.

2.2 Prüfung ausreichenden Versicherungsschutzes im Einzelfall

Die Einhaltung des Mindestversicherungsschutzes wird ausschließlich im Hinblick auf die Integration der Veranstalter-Haftpflichtversicherung der Lizenznehmer in die von der DFL GmbH abgeschlossene Zusatzversicherung verlangt. Der DFL e.V. geht davon aus, dass durch die Erfüllung der vorgenannten Mindestanforderungen und Mindeststandards im Regelfall die Anforderungen des § 5 Nr. 9 LO an einen ausreichenden Versicherungsschutz erfüllt sind. Die Überprüfung eines ausreichenden Haftpflichtschutzes des Lizenzbewerbers im Einzelfall bleibt vorbehalten.